

die natur. unsere zukunft.
la nature. notre avenir.
la natura. il nostro futuro.

www.agri-job.ch



dein beruf.
ton métier.
la tua professione.

Wegleitung

zum Qualifikationsverfahren Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft (EBA und EFZ)

Anhang zu den Bildungsplänen
EFZ vom 8. Mai 2008 und EBA vom 14. November 2008, Stand 1. März 2017

Version 24.10.2017

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Abkürzungen	3
1 Grundlagen	3
2 Zweck.....	4
3 Prüfungsadministration	4
3.1 Zuständigkeiten und Vorgaben	4
3.2 Zeugnisse und Notenmanagement	4
3.3 Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens	5
3.3.1 Zeitpunkt Prüfungen praktische Arbeiten EFZ und EBA	5
3.3.2 Zeitpunkt Berufskennnisse EFZ	5
3.3.3 Zeitpunkt Berufskennnisse EBA	5
3.4 Schwerpunkt Biolandbau	6
3.5 Bestehen der Abschlussprüfung	6
3.6 Wiederholung der Prüfung oder von Prüfungsteilen	6
3.7 Beschwerde / Rekurs	6
3.8 Krankheit / Unfall	7
4 EFZ: Durchführung der einzelnen Qualifikationsverfahren	7
4.1 Das Qualifikationsverfahren EFZ in der Übersicht (Abschnitt 8 im Bildungsplan)	7
4.2 Praktische Arbeiten	7
4.2.1 Fachgespräch praktische Arbeiten auf Grundlage der Lerndokumentation	10
4.2.2 Vorgezogene Prüfungen praktische Arbeiten in der dreijährigen Grundbildung	11
4.3 Berufskennnisse	11
4.4 Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht	12
4.4.1 Notenraster Landwirt / Landwirtin EFZ (inkl. Schwerpunkt Biolandbau)	13
4.4.2 Notenraster Gemüsegärtner / Gemüsegärtnerin EFZ (inkl. Schwerpunkt Biolandbau) ..	14
4.4.3 Notenraster Geflügelfachmann / Geflügelfachfrau EFZ (inkl. Schwerpunkt Biolandbau)	15
4.4.4 Notenraster Obstfachmann / Obstfachfrau EFZ (inkl. Schwerpunkt Biolandbau)	16
4.4.5 Notenraster Winzer / Winzerin EFZ (inkl. Schwerpunkt Biolandbau)	17
4.4.6 Notenraster Weintechnologe / Weintechnologin EFZ	18
4.5 Allgemeinbildender Unterricht EFZ	18
5 EBA: Durchführung der einzelnen Qualifikationsbereiche	19
5.1 Das Qualifikationsverfahren EBA in der Übersicht.....	19
5.2 Praktische Arbeiten	19
5.3 Berufskennnisse	21
5.4 Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht	22
5.4.1 Notenraster Agrarpraktiker / Agrarpraktikerin EBA, Fachrichtung Landwirtschaft	23
5.4.2 Notenraster Agrarpraktiker / Agrarpraktikerin EBA, Fachrichtung Spezialkulturen	24
5.4.3 Notenraster Agrarpraktiker / Agrarpraktikerin EBA, Fachrichtung Weinbereitung	25
5.5 Allgemeinbildender Unterricht EBA	25

Einleitung

Die Reform der Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft hat ein angepasstes Qualifikationsverfahren nach sich gezogen. Das Vorgehen und die Vorgaben wurden durch die Arbeitsgruppe Qualifikationsverfahren im Auftrag der Koordinationsgruppe Grundbildung der OdA AgriAliForm in enger Zusammenarbeit mit dem SDBB ausgearbeitet. Bis der gewünschte Standard erreicht ist, ist in grösseren Zeitabständen (jährlich) mit Anpassungen zu rechnen. Das Dokument enthält Vorgaben und Hinweise über die Durchführung des Qualifikationsverfahrens in den Qualifikationsbereichen praktische Arbeiten, Berufskennnisse und Erfahrungsnote und Anmerkungen zum Qualifikationsbereich allgemeinbildender Unterricht. Die Bestimmungen gelten für die zweijährige Grundbildung zum Erlangen des eidg. Berufsattests und für die dreijährige Grundbildung zum Erlangen des eidg. Fähigkeitszeugnisses.

Abkürzungen

EFZ	eidg. Fähigkeitszeugnis
EBA	eidg. Berufsattest
LW	Landwirt/in
GG	Gemüsegärtner/in
GF	Geflügelfachmann/frau
OF	Obstfachmann/frau
WI	Winzer/in
We	Weintechnologe/in
PN	Positionsnote
BKU	berufskundlicher Unterricht
ABU	allgemeinbildender Unterricht
MSS	Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen
SDBB	Schweizerisches Dienstleistungszentrum für Berufsbildung und Berufsberatung

1 Grundlagen

Für die dreijährige Grundbildung (EFZ) mit den 6 Berufen Landwirt/in, Gemüsegärtner/in, Geflügelfachmann/frau, Obstfachmann/frau, Winzer/in und Weintechnologe/in sowie für den Schwerpunkt Biolandbau basiert das Qualifikationsverfahren auf der *Verordnung über die berufliche Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe vom 8. Mai 2008** und auf dem *Bildungsplan für das Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe vom 8. Mai 2008**.

Für die zweijährige Grundbildung (EBA) mit dem Beruf Agrarpraktiker – Fachrichtungen Landwirtschaft, Spezialkulturen und Weinbereitung –, basiert das Qualifikationsverfahren auf der *Verordnung über die berufliche Grundbildung Agrarpraktikerin / Agrarpraktiker vom 14. November 2008** und auf dem *Bildungsplan für Agrarpraktiker / Agrarpraktikerin vom 14. November 2008**.

Für das Qualifikationsverfahren im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) ist die *Verordnung des BBT über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006*** grundlegend. Die Verordnung hat Gültigkeit für die zwei- und für die dreijährige Grundbildung.

2 Zweck

Die Wegleitung zum Qualifikationsverfahren richtet sich primär an Prüfungsleitende, Chefexperten und Schulleiter. Sie soll im Sinne einer schweizweit einheitlichen Durchführung des Qualifikationsverfahrens eine konkrete Hilfestellung bieten. Dies insbesondere in Anbetracht des erwünschten kantons- und sprachgrenzenüberschreitenden Lehrstellenwechsels.

3 Prüfungsadministration

3.1 Zuständigkeiten und Vorgaben

Für die Prüfung ist derjenige Kanton zuständig, in dem der jeweilige Lehrvertrag abgeschlossen wurde. Bei Qualifikationsverfahren nach Art. 32 BBV (selbständige Nachholbildung) ist der Wohnkanton zuständig. Wenn ein Kanton selber keine Prüfungen durchführt, weist er die Lernenden einem anderen Kanton zu. Der Kanton kann die Durchführung des Qualifikationsverfahrens auch an einen Verband delegieren.

Die allgemeinen Grundlagen, insbesondere die Vorgaben zu Struktur und Methodik, werden gemeinsam für das ganze Berufsfeld ausgearbeitet und durch die Koordinationsgruppe Grundbildung der OdA AgriAliForm koordiniert.

Die detaillierten inhaltlichen Prüfungsvorgaben werden in der Regel von jedem Beruf separat ausgearbeitet. Die Prüfungsaufgaben der verschiedenen Fachgebiete werden durch Arbeitsgruppen erarbeitet. Diese arbeiten thematisch und wo möglich berufsübergreifend.

Die Prüfungsunterlagen werden im Auftrag der Kantone durch das SDBB in Zusammenarbeit mit der OdA AgriAliForm koordiniert, produziert, übersetzt und den Kantonen zugestellt. Das SDBB verschickt dazu jeweils einen Bestellschein. Alle Aufgaben sind vertraulich zu handhaben.

Mit dem Prüfungsaufgebot werden die Lernenden über Rahmenbedingungen sowie über erlaubtes und benötigtes Material informiert.

Gestützt auf die Vorgaben sind die Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter der Kantone in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Chefexperten / der jeweiligen Chefexpertin für eine ordnungsgemässe Durchführung der Prüfung verantwortlich.

3.2 Zeugnisse und Notenmanagement

Die Schulzeugnisse müssen auf der Grundlage des einheitlichen Rasters mit den vorgegebenen Positionsnoten gestaltet werden. (vgl. Kapitel Erfahrungsnoten). Die Wahlfächer sind in geeigneter Weise zu bezeichnen. Das Layout kann von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein.

Im Notenausweis der Lehrabschlussprüfung werden nur Noten aufgeführt, die in der Bildungsverordnung EFZ vom 8. Mai 2008*, bzw. der Bildungsverordnung EBA vom 14. November 2008* verankert sind. Dies sind: praktische Arbeiten, Berufskennnisse, Erfahrungsnote, Allgemeinbildung. Zu den Erfahrungsnoten sind detaillierte Angaben aus den Semesterzeugnissen ersichtlich. Bei den Berufskennnissen und den praktischen Arbeiten ist gemäss Vorgaben der SBBK keine detaillierte Aufschlüsselung vorgesehen.

Der Schwerpunkt Biolandbau muss im Notenausweis und im Fähigkeitszeugnis ausgewiesen werden.

Wurde die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben (Art. 32 Berufsbildungsverordnung), wird statt der Erfahrungsnote der Qualifikationsbereich Berufskennnisse doppelt gewichtet (Art. 20 Berufsbildungsverordnung). Für den allgemeinbildenden Unterricht gelten die kantonalen Bestimmungen.

Der Eintrag der Lehrbetriebe im Fähigkeitszeugnis und im Berufsattest untersteht kantonaler Hoheit. Wird im Fähigkeitszeugnis nur ein Betrieb aufgeführt, dann derjenige des dritten Lehrjahres; im Berufsattest – sofern ein Lehrbetriebswechsel stattgefunden hat –, derjenige des zweiten Lehrjahres. Die Lehrzeit auf verschiedenen Betrieben kann mit den Arbeitszeugnissen ausgewiesen werden.

Bei einem Kantonswechsel hat der nachfolgende Kanton sicherzustellen, dass die Erfahrungsnoten der vorhergehenden Lehrjahre eingeholt werden. Diese Aufgabe wird am besten durch die nachfolgende Berufsfachschule sichergestellt, da Erfahrungsnoten nur an Schulen vergeben werden. Die Prüfungsergebnisse der vorgezogenen praktischen Prüfung bei den Berufen Landwirt und Geflügelfachmann muss der Prüfungsleiter/Chefexperte des dritten Lehrjahres einholen. Eine nationale Datenbank besteht nicht.

Das Ergebnis der vorgezogenen praktischen Prüfung wird in den meisten Kantonen mitgeteilt, in einzelnen Kantonen mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Diese unterschiedliche Vorgehensweise basiert auf der Hoheit der Kantone. In der Regel wird das Ergebnis der vorgezogenen praktischen Prüfung ohne Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt. Die Noten der vorgezogenen praktischen Prüfungen des 5. Semesters werden in der Regel nicht mitgeteilt. Die Wiederholung der vorgezogenen praktischen Prüfung ist erst nach der Abschlussprüfung möglich.

3.3 Zeitpunkt des Qualifikationsverfahrens

3.3.1 Zeitpunkt Prüfungen praktische Arbeiten EFZ und EBA

Die Prüfungen im Qualifikationsbereich praktische Arbeiten finden während des im Bildungsplan vorgegebenen Semesters statt (S.20ff).

3.3.2 Zeitpunkt Berufskennnisse EFZ

Die schriftlichen Prüfungen sowie die mündlichen Prüfungen können nach Abschluss der entsprechenden Inhalte in der Berufsfachschule geprüft werden. Die Prüfungen haben gemäss Bildungsplan im 6. Semester zu erfolgen. Wurde die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben, entscheiden die kantonalen Anbieter den Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung.

3.3.3 Zeitpunkt Berufskennnisse EBA

Die schriftliche Prüfung sowie das Fachgespräch auf der Grundlage der Lerndokumentation finden in den letzten vier Monaten des 4. Semesters statt.

3.4 Schwerpunkt Biolandbau

Alle Berufe des Berufsfeldes mit Ausnahme des Berufs Weintechnologe/-in können mit dem Schwerpunkt Biolandbau abgeschlossen werden. Gemäss Bildungsplan gilt folgendes:

Der Qualifikationsbereich praktische Arbeit soll auf einem anerkannten biologisch geführten Betrieb abgelegt werden. Die Berufskennnisse in den Kompetenzbereichen Pflanzenbau und Tierhaltung sind unter Einbezug der spezifischen Bildungsziele des Schwerpunkts Biolandbau zu prüfen. Der Schwerpunkt Biolandbau wird im Notenausweis der Lehrabschlussprüfung ausgewiesen.

Diese Vorgaben werden in den Prüfungsunterlagen zu den Qualifikationsbereichen praktische Arbeiten und Berufskennnisse berücksichtigt. Für die Kompetenzbereiche A (Pflanzenbau) und B (Tierproduktion) wird je eine separate schriftliche, mündliche und praktische Aufgabenserie Biolandbau erstellt. Die praktische Arbeit Bio-Tierhaltung wird im 6. Semester im Rahmen des Fachgespräches praktische Arbeit auf Grundlage der Lerndokumentation geprüft. Zudem sind entsprechend qualifizierte Experten einzusetzen. Die zusätzlichen Kompetenzen des Schwerpunkts Biolandbau, welche integriert unterrichtet werden, sind ebenfalls in der schriftlichen Prüfung zu prüfen.

3.5 Bestehen der Abschlussprüfung

Das Bestehen der Abschlussprüfung ist in der Bildungsverordnung wie folgt festgelegt:

EFZ:

"Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
a. der Qualifikationsbereich 'praktische Arbeit' mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
b. das Mittel aus der Summe der Note des Qualifikationsbereichs 'Berufskennnisse' und der Erfahrungsnote mindestens die Note 4 beträgt; und
c. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird." (Bildungsverordnung über die berufliche Grundbildung EFZ, Art 18, Abs 1)

EBA:

"Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
a. der Qualifikationsbereich 'praktische Arbeit' mit der Note 4 oder höher bewertet wird, und
b. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird." (Bildungsverordnung über die berufliche Grundbildung EBA, Art. 18, Abs 1)

3.6 Wiederholung der Prüfung oder von Prüfungsteilen

Das Wiederholen von Prüfungen ist in der Bildungsverordnung wie folgt geregelt:

"1 Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.
2. Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählt nur die neue Erfahrungsnote." (Bildungsverordnung, Art 19, Abs 1-2)

3.7 Beschwerde / Rekurs

Die Beschwerde oder der Rekurs ist ein formelles Rechtsmittel gegen Entscheide und Verfügungen von Behörden und Amtsstellen. Eine Beschwerde ist nur innerhalb der gesetzlichen Frist möglich. Die Fristen sind kantonal geregelt.

3.8 Krankheit / Unfall

Kandidatinnen und Kandidaten, die aus gesundheitlichen Gründen der Prüfung fernbleiben oder diese nach Absprache mit der Chefexpertin / dem Chefexperten verlassen, haben die Prüfungskommission, das Amt oder die Dienststelle sobald als möglich schriftlich mit der Beilage eines ärztlichen Zeugnisses zu orientieren. Es wird grundsätzlich die Gelegenheit geboten, die Prüfung nach der Genesung nachzuholen. Der Zeitpunkt der Wiederholung untersteht kantonaler Hoheit.

4 EFZ: Durchführung der einzelnen Qualifikationsverfahren

4.1 Das Qualifikationsverfahren EFZ in der Übersicht (Abschnitt 8 im Bildungsplan)

Qualifikationsbereich	Gewichtung	Dauer	Positionsnoten																																																
Praktische Arbeiten	40%	6 Stunden in 1 – 2 Sessio-nen	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bereich</th> <th colspan="6">Gewichtung für die entsprechenden Berufsabschlüsse</th> </tr> <tr> <th>LW</th> <th>GG</th> <th>GF</th> <th>OF</th> <th>Wi</th> <th>We</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Pflanzenbau</td> <td>30%</td> <td>60%</td> <td>10%</td> <td>60%</td> <td>60%</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Tierhaltung</td> <td>30%</td> <td></td> <td>60%</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Weinbereitung</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>60%</td> </tr> <tr> <td>Mechanisierung</td> <td>20%</td> <td>20%</td> <td>10%</td> <td>20%</td> <td>20%</td> <td>20%</td> </tr> <tr> <td>Fachgespräch prakt. Arbeiten auf Basis Lerdokumentation</td> <td>20%</td> <td>20%</td> <td>20%</td> <td>20%</td> <td>20%</td> <td>20%</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Gewichtung für die entsprechenden Berufsabschlüsse						LW	GG	GF	OF	Wi	We	Pflanzenbau	30%	60%	10%	60%	60%		Tierhaltung	30%		60%				Weinbereitung						60%	Mechanisierung	20%	20%	10%	20%	20%	20%	Fachgespräch prakt. Arbeiten auf Basis Lerdokumentation	20%	20%	20%	20%	20%	20%
			Bereich		Gewichtung für die entsprechenden Berufsabschlüsse																																														
				LW	GG	GF	OF	Wi	We																																										
			Pflanzenbau	30%	60%	10%	60%	60%																																											
			Tierhaltung	30%		60%																																													
			Weinbereitung						60%																																										
			Mechanisierung	20%	20%	10%	20%	20%	20%																																										
Fachgespräch prakt. Arbeiten auf Basis Lerdokumentation	20%	20%	20%	20%	20%	20%																																													
Positionsnoten, Handlungskompetenzen und Zeitpunkt der Prüfung gemäss Aufstellung weiter unten																																																			
1 Durchschnitt aus allen Positionsnoten auf 1 Dezimalstelle gerundet																																																			
Berufskennntnisse	20%	4 Stunden, davon max. 1.5 Stunden mündlich	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bereich</th> <th colspan="6">Berufsabschlüsse</th> </tr> <tr> <th>LW</th> <th>GG</th> <th>GF</th> <th>OF</th> <th>Wi</th> <th>We</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Pflanzenbau</td> <td>2</td> <td>4</td> <td>-</td> <td>4</td> <td>4</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Tierhaltung</td> <td>2</td> <td>-</td> <td>4</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Weinbereitung</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Mechanisierung</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Arbeitsumfeld</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Berufsabschlüsse						LW	GG	GF	OF	Wi	We	Pflanzenbau	2	4	-	4	4	-	Tierhaltung	2	-	4	-	-	-	Weinbereitung	-	-	-	-	-	4	Mechanisierung	1	1	1	1	1	1	Arbeitsumfeld	1	1	1	1	1	1
			Bereich		Berufsabschlüsse																																														
				LW	GG	GF	OF	Wi	We																																										
			Pflanzenbau	2	4	-	4	4	-																																										
			Tierhaltung	2	-	4	-	-	-																																										
			Weinbereitung	-	-	-	-	-	4																																										
			Mechanisierung	1	1	1	1	1	1																																										
Arbeitsumfeld	1	1	1	1	1	1																																													
6 Positionsnoten mit je gleicher Gewichtung																																																			
1 Durchschnitt aus allen 6 Positionsnoten auf 1 Dezimalstelle gerundet																																																			
Erfahrungsnoten	20%		Durchschnitt aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten. Bei den Berufen Landwirt und Geflügelfachmann (progressives Modell) werden die Semesterzeugnisnoten der beiden letzten Semester zweifach gewichtet.																																																
1 Durchschnittsnote auf halbe Noten gerundet																																																			
ABU	20%	Gemäss Vorgabe	1 Durchschnittsnote auf 1 Dezimalstelle gerundet																																																
Gesamtdurchschnitt auf 1 Dezimalstelle gerundet																																																			

Die Positionsnoten sind auf ganze oder halbe Noten festzulegen. Die Beurteilung von Teilaufgaben geschieht gemäss den jeweiligen Beurteilungsprotokollen und muss nachvollziehbar sein.

Von der OdA AgriAliForm ernannte Arbeitsgruppen erarbeiten zusammen mit dem SDBB Dokumente für die Durchführung der beiden Qualifikationsbereiche praktische Arbeiten und Berufskennntnisse.

4.2 Praktische Arbeiten

Der Qualifikationsbereich praktische Arbeiten ist in der Bildungsverordnung vom 8. Mai 2008* folgendermassen geregelt:

"Praktische Arbeit im Umfang von 6 Stunden. Die lernende Person muss im Rahmen einer vorgegebenen Arbeit oder in gestellten Situationen zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerdokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden." (Bildungsverordnung, Art 17, Abs 3a)

Der Bildungsplan legt in Kapitel 8 (S.20ff) die Handlungskompetenzen (Bildungsinhalte) für die Positionsnoten je Beruf fest.

Landwirtinnen/Landwirt

Positionsnote	Gewichtung	Dauer	Anzahl Aufträge	Zeitpunkt
Pflanzenbau	30%	90'	3	6. Sem.
Tierhaltung	30%	90'	3	4. Sem.
Mechanisierung	20%	90'	3	4. Sem.
Fachgespräch praktische Arbeiten auf Basis Lerndokumentation	20%	90'	3	6. Sem.

Geflügelfachfrau / Geflügelfachmann

Positionsnote	Gewichtung	Dauer	Anzahl Aufträge	Zeitpunkt
Tierhaltung 1	20%	75'	3	4. Sem.
Tierhaltung 2	40%	120'	4	6. Sem.
Pflanzenbau	10%	30'	1	6. Sem.
Mechanisierung	10%	45'	1	4. Sem.
Fachgespräch praktische Arbeiten auf Basis Lerndokumentation	20%	90'	3	6. Sem.

Gemüsegärtnerin / Gemüsegärtner

Positionsnote	Gewichtung	Dauer	Anzahl Aufträge	Zeitpunkt
Pflanzenbau 1	20%	60'	2	6. Sem.
Pflanzenbau 2	20%	90'	3	6. Sem.
Pflanzenbau 3	20%	60'	2	6. Sem.
Mechanisierung	20%	60'	2	6. Sem.
Fachgespräch praktische Arbeiten auf Basis Lerndokumentation	20%	90'	3	6. Sem.

Obstfachfrau / Obstfachmann

Positionsnote	Gewichtung	Dauer	Anzahl Aufträge	Zeitpunkt
Pflanzenbau 1	20%	70'	3	6. Sem.
Pflanzenbau 2	20%	70'	3	6. Sem.
Pflanzenbau 3	20%	60'	3	5. Sem.
Mechanisierung	20%	70'	3	6. Sem.
Fachgespräch praktische Arbeiten auf Basis Lerndokumentation	20%	90'	3	6. Sem.

Winzerin / Winzer

Positionsnote	Gewichtung	Dauer	Anzahl Aufträge	Zeitpunkt
Pflanzenbau 1	20%	70'	3	6. Sem.
Pflanzenbau 2	20%	70'	3	5. Sem.
Pflanzenbau 3	20%	60'	2	5. Sem.
Mechanisierung	20%	70'	3	6. Sem.
Fachgespräch praktische Arbeiten auf Basis Lerndokumentation	20%	90'	3	6. Sem.

Weintechnologin / Weintechnologe

Positionsnote	Gewichtung	Dauer	Anzahl Aufträge	Zeitpunkt
Weinbereitung 1	20%	60'	2	6. Sem.
Weinbereitung 2	20%	70'	3	6. Sem.
Weinbereitung 3	20%	70'	3	6. Sem.
Mechanisierung	20%	70'	3	6. Sem.
Fachgespräch praktische Arbeiten auf Basis Lerndokumentation	20%	90'	3	6. Sem.

Detaillierte Angaben sind den jeweiligen Expertenvorlagen der Prüfungen zu entnehmen.

In Zusammenarbeit der OdA AgriAliForm mit dem SDBB werden für den Qualifikationsbereich praktische Arbeiten zwei Arten von Dokumenten erarbeitet:

- a) Eine Sammlung von relativ offen formulierten Aufträgen und Aufgaben, aus denen die Experten betriebs- und situationsspezifisch auswählen müssen
- b) Protokollbogen und Beurteilungsraster pro Beruf und Bereich.

Die Chefexperten sind ermächtigt, einzelne Aufgaben als nicht relevant (für eine Region/für einen Betrieb) auszuschliessen. So können zum Beispiel im Berggebiet spezifische Fragen zum Ackerbau weggelassen und dafür stärker Fragen zum übrigen Pflanzenbau bearbeitet werden. Auch das praktisch ausgeführte Melken kann betriebs- und situationsspezifisch geprüft werden.

Die Aufgaben in den praktischen Arbeiten richten sich nach den Leistungszielen des jeweiligen Berufes im Bildungsplan und sind offen formuliert. So können Betriebszweige des Prüfbetriebes mit Bezug zu einem Bildungsziel im entsprechenden Bereich einbezogen werden. Je nach Situation ist es so auch möglich, dass ein Kandidat/eine Kandidatin des Berufs Landwirt im Bereich Pflanzenbau eine entsprechend offene Aufgabe z.B. mit Bezug zu einer Obstanlage, zu einem Rebberg, zu einer Gemüsekultur oder im Bereich Tierhaltung z.B. in einer Geflügelhalle ausführen muss.

Die Prüfungen im Bereich praktische Arbeiten können auf dem Ausbildungsbetrieb oder zentral auf einem geeigneten Betrieb durchgeführt werden. Die Prüfung auf dem Ausbildungsbetrieb (Hofprüfung) eignet sich insbesondere für die vorgezogenen praktischen Prüfungen des 4. und 5. Semesters.

Die praktischen Arbeiten werden von einem Expertenpaar geprüft, wovon mindestens einer ein Praxisexperte ist.

Gestützt auf die schriftliche Vorgabe werden die Aufgaben den Kandidaten von den Prüfungsexperten mündlich gestellt. Dabei soll die Aufgabenstellung an die konkrete betriebliche Situation angepasst werden (verfügbare Maschinen, Tierarten und -rassen, angebaute Kulturen und Sorten, Witterungsverhältnisse). Bei einer Prüfung auf einem zentralen Betrieb geschieht die Auswahl aus dem Aufgabenpool und allfällige Anpassungen der Aufgabenstellung durch die Chefexperten.

Um die nötigen Angaben über Kulturen, Tiere und Mechanisierung des Prüfungsbetriebs einholen zu können, steht den Experten auf www.agri-job.ch ein Formular zur Verfügung.

Das Aufgebot zu den Prüfungen praktische Arbeiten wird dem Berufsbildner/der Berufsbildnerin in Kopie zur Kenntnisnahme zugestellt.

Prüfungskandidaten/innen müssen sich bei Prüfungsantritt über die Berechtigung zum Führen landw. Fahrzeuge ausweisen. Wer keinen Ausweis besitzt, muss trotzdem zur Prüfung zugelassen werden. Allerdings kann der Prüfungsteil über den Umgang mit Maschinen und Geräten nicht abgelegt werden. Die Prüfung wird nicht abgeschlossen. Der entsprechende Prüfungsteil kann bei einer nächsten Prüfungssession absolviert (nachgeholt) werden.

Eine Auswahl von Aufgaben in den praktischen Arbeiten wird nach der Durchführung der Prüfungen im darauf folgenden Monat September auf www.agri-job.ch veröffentlicht.

Die Positionsnoten der Prüfungen über die praktischen Arbeiten gemäss Bildungsplan Seite 20ff werden einzeln ausgewiesen.

OdA AgriAliForm: Wegleitung zum Qualifikationsverfahren im Berufsfeld Landwirtschaft, 20. Januar 2011

*Stand 1. März 2017

**Stand 4. März 2014

4.2.1 Fachgespräch praktische Arbeiten auf Grundlage der Lerndokumentation

Das Fachgespräch praktische Arbeiten auf Grundlage der Lerndokumentation hat vor allem bei zwei spezifischen Herausforderungen des Qualifikationsverfahrens in den Berufen des Berufsfelds Landwirtschaft eine wichtige Bedeutung:

1. Viele praktische Arbeiten sind vegetationsgebunden und können nur während einer beschränkten Zeitperiode gelernt und später praktisch geprüft werden. Eine wirkliche Stichprobe über alle Handlungskompetenzen würde insbesondere im Pflanzenbau eine ganze Reihe von Prüfungsterminen verlangen. Die systematische Dokumentation aller Tätigkeiten über eine ganze Vegetationsperiode kann deshalb eine Basis bieten, um die Kompetenzen eines Lernenden umfassender und zuverlässiger zu prüfen.
2. Die Berufe des Berufsfelds Landwirtschaft erfordern sehr breite Kompetenzen. Zu den praktischen Arbeiten in diesem Berufsfeld gehören auch das Vergleichen, das Beurteilen und Planen, welche gestützt auf Beobachtungen und Aufzeichnungen vorzunehmen sind. Die Prüfung in praktischen Arbeiten soll sich deshalb nicht nur auf das handwerklich-praktische Ausführen von konkreten Tätigkeiten beschränken, sondern in einem Fachgespräch auch diese praxisrelevanten Fähigkeiten beurteilen.

Der Qualifikationsbereich wird mit Aufträgen geprüft, die gestützt auf die Lerndokumentation bearbeitet werden und die auf die konkrete Praxisausbildung Bezug nehmen. Dazu wird eine Serie von möglichen Aufträgen durch die OdA formuliert und den Chefexperten zur Verfügung gestellt. Die möglichen Aufträge sind bei jedem Beruf in drei Bereiche gegliedert (Bsp. Landwirt EFZ: Pflanzenbau, Tierhaltung, produktionsübergreifend/Mechanisierung).

Die Experten erhalten vorgängig (z.B. am Morgen des Prüfungstages) die Betriebsdaten gemäss Lerndokumentation Arbeitsumfeld zu allen Lehrbetrieben (Flächen- und Tierverzeichnis, Programmübersicht, weitere Angaben), sowie die Gesamtplanung der Lerndokumentation. Gestützt darauf wählen sie 3 passende Aufträge aus. Aus jedem der drei Bereiche soll möglichst ein Auftrag erteilt werden.

Der Kandidat erhält drei Aufträge, die er gestützt auf die Lerndokumentation bearbeiten kann (45'). Das Fachgespräch praktische Arbeiten auf der Grundlage der Lerndokumentation dauert 45 Minuten.

Für das Fachgespräch praktische Arbeiten auf der Grundlage der Lerndokumentation wird für jeden Beruf ein Protokollbogen mit Themengliederung vorgegeben.

Die Lernenden sollen glaubhaft und vernetzend Kompetenzen nachweisen: warum sie einen Auftrag wie in der Lerndokumentation dargestellt erledigt haben und wie sie es in einer anderen Situation machen würden. Dabei stehen auch das Vergleichen, das Beurteilen, Planen und die MSS im Fokus. Die Lerndokumentation wird nicht bewertet.

Wurde die Lerndokumentation mangelhaft oder nicht geführt, ist der Kandidat/die Kandidatin trotzdem zum Prüfungsgespräch zuzulassen. Da gemäss Art. 14 der Bildungsverordnung der Berufsbildner/die Berufsbildnerin für die Kontrolle der Lerndokumentation zuständig ist (Unterschrift auf Kontrollformular), informieren die Experten den Chefexperten und dieser die kantonale Lehraufsicht.

4.2.2 Vorgezogene Prüfungen praktische Arbeiten in der dreijährigen Grundbildung

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeiten werden bei den folgenden Berufen bestimmte Prüfungen vorgezogen:

Landwirtin/Landwirt: Tierhaltung und Mechanisierung am Schluss des 4. Semesters. Prüfungsdauer: 3 Stunden.

Geflügelfachfrau/Geflügelfachmann: Tierhaltung 1 und Mechanisierung am Schluss des 4. Semesters.

Prüfungsdauer: 2 Stunden.

Obstfachfrau/Obstfachmann: Pflanzenbau 3 im 5. Semester

Winzer/in: Pflanzenbau 2 und 3 im 5. Semester

4.3 Berufskennnisse

Die Bildungsverordnung vom 8. Mai 2008* macht folgende Vorgaben zur Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Berufskennnisse:

"Berufskennnisse im Umfang von 4 Stunden. Die lernende Person wird schriftlich und mündlich geprüft. Die mündliche Prüfung dauert höchstens 1.5 Stunden." (Bildungsverordnung, Art 17, Abs 3b)

Mündliche und schriftliche Prüfungen im Qualifikationsbereich Berufskennnisse sind Teil der totalen Unterrichtslektionen an der Berufsfachschule.

In Analogie zum Qualifikationsbereich praktische Arbeiten werden auch für die Berufskennnisse Aufgaben für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen sowie Protokollbogen mit Beurteilungsraster ausgearbeitet. Der Bereich Berufskennnisse beinhaltet insgesamt 6 Positionen, die alle gleich gewichtet werden (Positionsnote 1 bis 6, berufsspezifisch).

Die schriftliche Prüfung setzt sich zusammen aus 3 Fächern à 60 Minuten (Positionsnote 1-3). Die mündliche Prüfung setzt sich zusammen aus 3 Fächern à 20 Minuten (Positionsnote 4-6). Pro 20 Minuten Prüfungszeit mündlich wird max. 20 Minuten Vorbereitungszeit gewährt.

Zu jeder Positionsnote wird den Chefexperten jährlich eine Aufgabenserie mit einer spezifischen Anleitung zur Verfügung gestellt. In der Anleitung wird durch die Koordinationsgruppe Grundbildung der OdA AgriAliForm zu jeder Aufgabenserie verbindlich festgehalten, nach welchen Standards die einzelne Serie zusammengestellt werden soll und welche Anpassungen durch die Chefexperten möglich (oder erforderlich) sind. Je nach Positionsnoten können Anpassungen folgendes beinhalten:

- Pflanzenbau: regional relevante Rebsorten, Obstarten und -sorten, Ackerkulturen und -sorten, Futterbaumischungen, regionsspezifische ökologische Vorgaben, Erträge und damit verbundene Produktionsniveaus und ähnliches
- Tierhaltung: Tierart und Tierrassen, Futterbestandteile, Leistungsmerkmale, Bestandesgrössen
- Mechanisierung: Maschinentyp, Maschinengrösse, Einsatzflächen, Einsatz in unterschiedlichen Böden und Kulturen, Stallgrössen, Maschinenkosten berechnen schriftlich
- Berechnungen: andere Zahlenbeispiele

Die eingesetzten Prüfungsaufgaben sind nach den Prüfungen durch die Chefexperten beim Sekretariat der OdA AgriAliForm zu Handen der Koordinationsgruppe Grundbildung einzureichen. Die nachträgliche Überprüfung der Aufgaben dient der Qualitätssicherung.

Eine Auswahl von mündlichen Aufgaben wird nach der Durchführung der Prüfungen im darauf folgenden Monat September auf www.agri-job.ch veröffentlicht.

OdA AgriAliForm: Wegleitung zum Qualifikationsverfahren im Berufsfeld Landwirtschaft, 20. Januar 2011

*Stand 1. März 2017

**Stand 4. März 2014

Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung und Bezeichnung der Positionsnoten Berufskennnisse für alle Berufe der dreijährigen Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft:

Modus	PN	LW	GG	GF	OF	WI	WT
schriftlich: 3 Noten 3 x 60 Min. total 180 Min.	1	Pflanzenbau 1	Planung, Anbau	Geflügelproduktion1	Planung, Anbau, Pflanzung	Bodenbearbeitung, Pflanzung	Trauben produzieren
	2	Tierhaltung Grundlagen	Pflege und Ernte	Geflügelproduktion2	Pflege, Ernte, Lagerung	Pflanzenschutz, biologischer Anbau	Weine pflegen, Qualitätssicherung
	3	Arbeitsumfeld	Arbeitsumfeld	Arbeitsumfeld	Arbeitsumfeld	Arbeitsumfeld	Arbeitsumfeld
mündlich: 3 Noten 3 x 20 Min. total 60 Min.	4	Pflanzenbau 2	Freilandgemüse	Gesundheit & Fütterung	Kernobst	Bewirtschaftung Laub und Ertrag, Weinlese	Kelterung, Pflege, Abfüllung
	5	Tierhaltung Vertiefung	Gewächshaus-gemüse	Produkte & Vermehren	Steinobst/Beeren	Weinbereitung, Qualitätssicherung	Vermarktung, Qualitätssicherung
	6	Mechanisierung	Mechanisierung	Mechanisierung & Haltung	Mechanisierung	Mechanisierung	Mechanisierung

4.4 Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht

Die Bildungsverordnung vom 8. Mai 2008* gibt die Berechnung der Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts wie folgt vor:

"Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller gewichteten Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts." (Bildungsverordnung, Art 18, Abs. 3)

Die Fächernoten werden für jedes Semester (= Hälfte der Lektionen gemäss Lektionentafel des Bildungsplanes) auf eine halbe oder ganze Note angegeben. Sie setzen sich ausschliesslich aus den Noten des durch die Berufsfachschule erteilten Berufskundeunterrichts zusammen. Die Erfahrungsnote errechnet sich als gewichteter Gesamtdurchschnitt aller auf eine halbe Note gerundeten Semesterzeugnisnoten. Die Positionierung der Lehrinhalte im Semester ist den einzelnen Berufsfachschulen freigestellt.

Für das Fach Mechanisierung wird wegen der geringen Lektionenzahl in den beiden ersten Lehrjahren nur eine Note im 2. Semester und eine Note im 4. Semester erteilt, auch wenn der Unterricht ganz oder teilweise im 1. Semester oder im 3. Semester stattgefunden hat.

Die Semesterzeugnisnoten der Berufe im Berufsfeld Landwirtschaft werden gemäss den Notenrastern Seite 12 - 17 gewichtet.

Nachfolgend sind die Notenraster einzeln nach Beruf abgebildet. Die Anzahl Noten je Semester ist gesamtschweizerisch verbindlich. Die belegten Wahlfächer sind in geeigneter Form zu bezeichnen. Das Layout der Zeugnisse kann von Schule zu Schule variieren.

Für die formalisierte Nachholbildung gemäss Bildungsplan kann der berufskundliche Unterricht unterschiedlich auf die Lehrzeit verteilt werden. Das Notenraster ist für die Schulzeugnisse und die Berechnung der Erfahrungsnote vom zuständigen Anbieterkanton entsprechend anzupassen.

4.4.1 Notenraster Landwirt / Landwirtin EFZ (inkl. Schwerpunkt Biolandbau)

Raster Semesterzeugnis												Berufsnummer 15005		
Lehrberuf Landwirt / Landwirtin EFZ														
Name				Vorname				Geburtsdatum						
Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	1. Lehrjahr		2. Lehrjahr		3. Lehrjahr		3. Lehrjahr		3. Lehrjahr		3. Lehrjahr		Erfahrungsnote ABU ³⁾	4.5
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	5. Semester	6. Semester	5. Semester	6. Semester	5. Semester	6. Semester	Note VA	5
Semesterzeugnisnote ABU ²⁾	4.5	1x	4.0	1x	3.5	1x	5.5	1x	6.0	1x			Note SP	4.5
Gesellschaft ¹⁾	5.0	1x	5.0	1x	3.5	1x	5.5	1x	6.0	1x			Anzahl Noten	3
Sprache+Kommunikation ¹⁾	4.0	1x	3.0	1x	3.0	1x	5.5	1x	5.5	1x			Schlussnote ABU	4.7
Sport ⁵⁾	4.0	1x	6.0	1x	5.0	1x	3.5	1x	5.5	1x	4.5	1x		
berufskundlicher Unterricht (BKU)	1. Lehrjahr		2. Lehrjahr		3. Lehrjahr		3. Lehrjahr		3. Lehrjahr		3. Lehrjahr		Summe aller Semesterzeugnisnoten	38.5
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	5. Semester	6. Semester	5. Semester	6. Semester	5. Semester	6. Semester		
Semesterzeugnisnote BKU ²⁾	4.5	1x	4.5	1x	5.0	1x	4.5	1x	5.0	2x	5.0	2x	Anzahl Noten	8
Pflanzenbau ¹⁾	5.0	1x	3.5	1x	4.5	1x	6.0	1x	5.0	1x	5.5	1x	Erfahrungsnote BKU ³⁾	5.0
Tierhaltung ¹⁾	4.0	1x	6.0	1x	5.0	1x	3.5	1x	4.5	1x	5.0	1x		
Mechanisierung ¹⁾			4.0	1x			4.0	1x	4.0	1x	4.5	1x		
Arbeitsumfeld ¹⁾									5.5	1x	4	1x		
Wahlbereich ^{1) 4)}											5.0	1x		
Lehrtortskanton														
Schule														
Ort														
Datum														
Unterschrift														

¹⁾ Die Noten sind als halbe oder ganze Noten einzutragen
²⁾ Die Semesterzeugnisnote ist der Mittelwert der Handlungskompetenzbereiche im Semester, gerundet auf halbe oder ganze Noten
³⁾ Die Erfahrungsnote ist der Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten, gerundet auf halbe oder ganze Noten
⁴⁾ Die belegten Wahlfächer sind in geeigneter Form zu bezeichnen.
⁵⁾ Die Sportnote zählt nicht zur Erfahrungsnote ABU

4.4.2 Notenraster Gemüsegärtner / Gemüsegärtnerin EFZ (inkl. Schwerpunkt Biolandbau)

Raster Semesterzeugnis											Berufsnummer 17011	
Lehrberuf Gemüsegärtner / Gemüsegärtnerin EFZ												
Name			Vorname				Geburtsdatum					
Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	1. Lehrjahr		2. Lehrjahr		3. Lehrjahr		4. Lehrjahr		5. Lehrjahr		6. Lehrjahr	
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester	11. Semester	12. Semester
Semesterzeugnisnote ²⁾	4.5	1x	4.0	1x	3.5	1x	5.5	1x	6.0	1x		
Gesellschaft ¹⁾	5.0	1x	5.0	1x	3.5	1x	5.5	1x	6.0	1x		
Sprache+Kommunikation ¹⁾	4.0	1x	3.0	1x	3.0	1x	5.5	1x	5.5	1x		
Sport ⁵⁾	4.0	1x	6.0	1x	5.0	1x	3.5	1x	5.5	1x	4.5	1x
berufskundlicher Unterricht (BKU)	1. Lehrjahr		2. Lehrjahr		3. Lehrjahr		4. Lehrjahr		5. Lehrjahr		6. Lehrjahr	
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester	11. Semester	12. Semester
Semesterzeugnisnote ²⁾	4.5	1x	4.5	1x	5.0	1x	4.5	1x	5.0	1x	4.5	1x
Pflanzenbau 1 ¹⁾	5.0	1x	4.0	1x	5.0	1x	5.0	1x	5.0	1x	4.5	1x
Pflanzenbau 2 ¹⁾	4.0	1x	3.5	1x	4.5	1x	3.0	1x	4.0	1x	4.5	1x
Mechanisierung ¹⁾	5.0	1x			5.0	1x			5.0	1x	4.5	1x
Arbeitsumfeld ¹⁾							5.0	1x	5.0	1x	4	1x
Wahlbereich ^{1) 4)}			5.5	1x							4.0	1x
Lehrortskanton												
Schule												
Ort												
Datum												
Unterschrift												
											Erfahrungsnote ABU ³⁾ 4.5	
											Note VA 5	
											Note SP 4.5	
											Anzahl Noten 3	
											Schlussnote ABU 4.7	
											Summe aller Semesterzeugnisnoten 28.0	
											Anzahl Noten 6	
											Erfahrungsnote BKU ³⁾ 4.5	

¹⁾ Die Noten sind als halbe oder ganze Noten einzutragen
²⁾ Die Semesterzeugnisnote ist der Mittelwert der Handlungskompetenzbereiche im Semester, gerundet auf halbe oder ganze Noten
³⁾ Die Erfahrungsnote ist der Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten, gerundet auf halbe oder ganze Noten
⁴⁾ Die belegten Wahlfächer sind in geeigneter Form zu bezeichnen.
⁵⁾ Die Sportnote zählt nicht zur Erfahrungsnote ABU

4.4.3 Notenraster Geflügelfachmann / Geflügelfachfrau EFZ (inkl. Schwerpunkt Biolandbau)

Raster Semesterzeugnis											Berufsnummer 16403	
Lehrberuf Geflügelfachmann / Geflügelfachfrau EFZ												
Name			Vorname				Geburtsdatum					
Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	1. Lehrjahr			2. Lehrjahr			3. Lehrjahr			Erfahrungsnote ABU ³⁾		4.5
	1. Semester	2. Semester		3. Semester	4. Semester		5. Semester	6. Semester		Note VA	5	
Semesterzeugnisnote ²⁾	4.5	1x 4.0	1x	3.5	1x 5.5	1x	6.0	1x		Note SP	4.5	
Gesellschaft ¹⁾	5.0	1x	5.0	1x	3.5	1x	5.5	1x	6.0	1x	Anzahl Noten	3
Sprache+Kommunikation ¹⁾	4.0	1x	3.0	1x	3.0	1x	5.5	1x	5.5	1x	Schlussnote ABU	4.7
Sport ⁵⁾												
	4.0	1x	6.0	1x	5.0	1x	3.5	1x	5.5	1x	4.5	1x
berufskundlicher Unterricht (BKU)	1. Lehrjahr			2. Lehrjahr			3. Lehrjahr			Summe aller Semesterzeugnisnoten		37.5
	1. Semester	2. Semester		3. Semester	4. Semester		5. Semester	6. Semester		Anzahl Noten	8	
Semesterzeugnisnote ²⁾	4.5	1x 4.5	1x	5.0	1x 4.5	1x	4.5	2x 5.0	2x	Erfahrungsnote BKU³⁾	4.5	
Pflanzenbau ¹⁾	5.0	1x	3.5	1x	4.5	1x	6.0	1x				
Tierhaltung ¹⁾	4.0	1x	6.0	1x	5.0	1x	3.5	1x	4.5	1x	5.5	1x
Geflügelproduktion ¹⁾									4.5	1x	5.0	1x
Mechanisierung ¹⁾			4.0	1x			4.0	1x	4.0	1x	4.5	1x
Arbeitsumfeld ¹⁾									5.5	1x	4.0	1x
Wahlbereich ^{1) 4)}											5.0	1x
Lehrortskanton												
Schule												
Ort												
Datum												
Unterschrift												
<p>¹⁾ Die Noten sind als halbe oder ganze Noten einzutragen</p> <p>²⁾ Die Semesterzeugnisnote ist der Mittelwert der Handlungskompetenzbereiche im Semester, gerundet auf halbe oder ganze Noten</p> <p>³⁾ Die Erfahrungsnote ist der Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten, gerundet auf halbe oder ganze Noten</p> <p>⁴⁾ Die belegten Wahlfächer sind in geeigneter Form zu bezeichnen.</p> <p>⁵⁾ Die Sportnote zählt nicht zur Erfahrungsnote ABU</p>												

4.4.4 Notenraster Obstfachmann / Obstfachfrau EFZ (inkl. Schwerpunkt Biolandbau)

Raster Semesterzeugnis											Berufsnummer 16003			
Lehrberuf Obstfachmann / Obstfachfrau EFZ														
Name			Vorname				Geburtsdatum							
Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	1. Lehrjahr			2. Lehrjahr				3. Lehrjahr					Erfahrungsnote ABU ³⁾	4.5
	1. Semester	2. Semester		3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester					Note VA	5	
Semesterzeugnisnote ²⁾	4.5	1x	4.0	1x	3.5	1x	5.5	1x	6.0	1x		Note SP	4.5	
Gesellschaft ¹⁾	5.0	1x	5.0	1x	3.5	1x	5.5	1x	6.0	1x		Anzahl Noten	3	
Sprache+Kommunikation ¹⁾	4.0	1x	3.0	1x	3.0	1x	5.5	1x	5.5	1x		Schlussnote ABU	4.7	
Sport ⁵⁾														
	4.0	1x	6.0	1x	5.0	1x	3.5	1x	5.5	1x	4.5	1x		
berufskundlicher Unterricht (BKU)	1. Lehrjahr			2. Lehrjahr				3. Lehrjahr					Summe aller Semesterzeugnisnoten	26.0
	1. Semester	2. Semester		3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester							
Semesterzeugnisnote ²⁾	4.5	1x	4.0	1x	4.5	1x	4.5	1x	4.5	1x	4.0	1x		
Pflanzenbau 1 ¹⁾	5.0	1x	3.5	1x	5.0	1x	5.0	1x	5.0	1x	4.5	1x		
Pflanzenbau 2 ¹⁾	4.0	1x	3.5	1x	4.0	1x	3.5	1x	4.0	1x	3.5	1x		
Mechanisierung ¹⁾	4.5	1x			5.0	1x			5.0	1x	5.0	1x		
Arbeitsumfeld ¹⁾									4.5	1x	3.5	1x		
Wahlbereich ^{1) 4)}			5.0	1x			4.5	1x			3.0	1x		
Lehrortskanton													Anzahl Noten	6
Schule														
Ort														
Datum														
Unterschrift														

¹⁾ Die Noten sind als halbe oder ganze Noten einzutragen
²⁾ Die Semesterzeugnisnote ist der Mittelwert der Handlungskompetenzbereiche im Semester, gerundet auf halbe oder ganze Noten
³⁾ Die Erfahrungsnote ist der Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten, gerundet auf halbe oder ganze Noten
⁴⁾ Die belegten Wahlfächer sind in geeigneter Form zu bezeichnen.
⁵⁾ Die Sportnote zählt nicht zur Erfahrungsnote ABU

4.4.5 Notenraster Winzer / Winzerin EFZ (inkl. Schwerpunkt Biolandbau)

Raster Semesterzeugnis											Berufsnummer	16103
Lehrberuf											Winzer / Winzerin EFZ	
Name												
Vorname												
Geburtsdatum												
Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	1. Lehrjahr			2. Lehrjahr			3. Lehrjahr			Erfahrungsnote ABU ³⁾		4.5
	1. Semester		2. Semester	3. Semester		4. Semester	5. Semester		6. Semester	Note VA	5	
Semesterzeugnisnote ABU ²⁾	4.5	1x	4.0	1x	3.5	1x	5.5	1x	6.0	1x	4.5	
Gesellschaft ¹⁾	5.0	1x	5.0	1x	3.5	1x	5.5	1x	6.0	1x	3	
Sprache+Kommunikation ¹⁾	4.0	1x	3.0	1x	3.0	1x	5.5	1x	5.5	1x	4.7	
Sport⁵⁾	4.0	1x	6.0	1x	5.0	1x	3.5	1x	5.5	1x	4.5	
berufskundlicher Unterricht (BKU)	1. Lehrjahr			2. Lehrjahr			3. Lehrjahr			Summe aller Semesterzeugnisnoten		28.0
	1. Semester		2. Semester	3. Semester		4. Semester	5. Semester		6. Semester			
²⁾	5.0	1x	4.0	1x	5.0	1x	4.5	1x	5.0	1x	4.5	1x
Pflanzenbau 1 ¹⁾	5.0	1x	4.0	1x	5.0	1x	5.0	1x	5.0	1x	4.5	1x
Pflanzenbau 2 ¹⁾	4.5	1x	3.5	1x	4.5	1x	3.0	1x	4.0	1x	4.5	1x
Mechanisierung ¹⁾	5.0	1x			5.0	1x			5.0	1x	4.5	1x
Arbeitsumfeld ¹⁾							5.0	1x	5.0	1x	4.0	1x
Wahlbereich ^{1) 4)}			5.0	1x							4.0	1x
Lehrortskanton										Erfahrungsnote BKU ³⁾		4.5
Schule												
Ort												
Datum												
Unterschrift												

¹⁾ Die Noten sind als halbe oder ganze Noten einzutragen

²⁾ Die Semesterzeugnisnote ist der Mittelwert der Handlungskompetenzbereiche im Semester, gerundet auf halbe oder ganze Noten

³⁾ Die Erfahrungsnote ist der Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten, gerundet auf halbe oder ganze Noten

⁴⁾ Die belegten Wahlfächer sind in geeigneter Form zu bezeichnen.

⁵⁾ Die Sportnote zählt nicht zur Erfahrungsnote ABU

4.4.6 Notenraster Weintechnologe / Weintechnologin EFZ

Raster Semesterzeugnis											Berufsnummer 22603			
Lehrberuf Weintechnologe / Weintechnologin EFZ														
Name			Vorname				Geburtsdatum							
Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	1. Lehrjahr		2. Lehrjahr				3. Lehrjahr				Erfahrungsnote ABU ³⁾		4.5	
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Note VA	5
Semesterzeugnisnote ²⁾	4.5	1x	4.0	1x	3.5	1x	5.5	1x	6.0	1x			Note SP	4.5
Gesellschaft ¹⁾	5.0	1x	5.0	1x	3.5	1x	5.5	1x	6.0	1x			Anzahl Noten	3
Sprache+Kommunikation ¹⁾	4.0	1x	3.0	1x	3.0	1x	5.5	1x	5.5	1x			Schlussnote ABU	4.7
Sport ⁵⁾	4.0	1x	6.0	1x	5.0	1x	3.5	1x	5.5	1x	4.5	1x		
berufskundlicher Unterricht (BKU)	1. Lehrjahr		2. Lehrjahr				3. Lehrjahr				Summe aller Semesterzeugnisnoten		28.0	
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Anzahl Noten	6
Semesterzeugnisnote ²⁾	5.0	1x	4.0	1x	5.0	1x	4.5	1x	5.0	1x	4.5	1x	Erfahrungsnote BKU ³⁾	4.5
Weinbereitung 1 ¹⁾	5.0	1x	4.0	1x	5.0	1x	5.0	1x	5.0	1x	4.5	1x		
Weinbereitung 2 ¹⁾	4.5	1x	3.5	1x	4.5	1x	3.0	1x	4.0	1x	4.5	1x		
Mechanisierung ¹⁾	5.0	1x		1x	5.0	1x		1x	5.0	1x	4.5	1x		
Arbeitsumfeld ¹⁾							5.0	1x	5.0	1x	4.0	1x		
Wahlbereich ^{1) 4)}			5.0								4.0	1x		
Lehrortskanton														
Schule														
Ort														
Datum														
Unterschrift														
¹⁾ Die Noten sind als halbe oder ganze Noten einzutragen ²⁾ Die Semesterzeugnisnote ist der Mittelwert der Handlungskompetenzbereiche im Semester, gerundet auf halbe oder ganze Noten ³⁾ Die Erfahrungsnote ist der Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten, gerundet auf halbe oder ganze Noten ⁴⁾ Die belegten Wahlfächer sind in geeigneter Form zu bezeichnen. ⁵⁾ Die Sportnote zählt nicht zur Erfahrungsnote ABU														

4.5 Allgemeinbildender Unterricht EFZ

Teilbereiche des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung sind:

- Erfahrungsnote ABU
- Note der Vertiefungsarbeit (VA),
- Note der Schlussprüfung (SP).

Die im Notenausweis aufgeführte Abschlussnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete arithmetische Mittel aus den Noten für die Teilbereiche.

Die Details über das Qualifikationsverfahren im Bereich Allgemeinbildung sind in der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006** geregelt.

5 EBA: Durchführung der einzelnen Qualifikationsbereiche

5.1 Das Qualifikationsverfahren EBA in der Übersicht

Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote	Gewichtung	Dauer	Positionsnoten		
Praktische Arbeiten	60%	3.5 Stunden ⁴	3 Positionsnoten (halbe oder ganze Noten)		
			Tätigkeitsbereich		
			Zahl der Positionsnoten und die Gewichtung für die entsprechenden Fachrichtungen		
			Landwirtschaft		
			Spezialkulturen		
			Weinbereitung		
			Positonsnote	Gewichtung	Positonsnote Gewichtung
			Tierhaltung	1 30%	- -
			Pflanzenbau 1	1 30%	1 (Leitziele A1,2,3) 30%
			Pflanzenbau 2	- -	1 (Leitziele A4,5) 30%
Mechanisierung	1 40%	1 40%			
Weinbereitung 1	- -	1 (Leitziel C1) 30%			
Weinbereitung 2	- -	1 (Leitziel C2) 30%			
Note des Qualifikationsbereichs auf 1 Dezimalstelle gerundet					
Berufskennnisse	10%	2 Stunden, davon höchstens 1 Stunde mündlich	2 Positionsnoten (halbe oder ganze Noten)		
			Tätigkeitsbereich		
			Zahl der Positionsnoten und die Gewichtung für die entsprechenden Fachrichtungen		
			Landwirtschaft		
			Spezialkulturen		
			Weinbereitung		
			Positonsnote	Gewichtung	Positonsnote Gewichtung
			Tierhaltung	1 50%	- -
			Pflanzenbau	(schriftlich)	1 50%
			Mechanisierung	- -	(schriftlich) 1 50%
Weinbereitung	- -	(schriftlich) 1 50%			
Fachgespräch auf Grundlage der Lerndokumentation*	1 (mündlich) 50%	1 (mündlich) 50%			
* Detaillierte Beschreibung siehe Wegleitung					
Note des Qualifikationsbereichs auf 1 Dezimalstelle gerundet					
Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht	10%		Durchschnitt aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten.		
			1 Durchschnittsnote auf halbe Noten gerundet		
Allgemeinbildung	20%	Gemäss Vorgabe	1 Durchschnittsnote auf 1 Dezimalstelle gerundet		
			Gesamtnote auf 1 Dezimalstelle gerundet		

Die Positionsnoten gemäss Bildungsplan sind auf ganze oder halbe Noten festzulegen. Die Beurteilung von Teilaufgaben geschieht gemäss den jeweiligen Beurteilungsprotokollen und muss nachvollziehbar sein.

5.2 Praktische Arbeiten

Der Qualifikationsbereich praktische Arbeiten ist in der Bildungsverordnung vom 14. November 2008*folgendermassen geregelt:

"Praktische Arbeit im Umfang von 3.5 Stunden. Die lernende Person muss im Rahmen einer vorgegebenen oder gestellten Situation zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden." (Bildungsverordnung, Art 17, Abs 1a)

Landwirtschaft				
Positionsnote	Gewichtung	Dauer	Anzahl Aufträge	Zeitpunkt
Pflanzenbau	30%	70'	mind. 2	4. Sem.
Tierhaltung	30%	70'	mind. 2	4. Sem.
Mechanisierung	40%	70'	mind. 2	4. Sem.
Spezialkulturen				
Positionsnote	Gewichtung	Dauer	Anzahl Aufträge	Zeitpunkt
Pflanzenbau 1	30%	70'	mind. 2	4. Sem.
Pflanzenbau 2	30%	70'	mind. 2	4. Sem.
Mechanisierung	40%	70'	mind. 2	4. Sem.
Weinbereitung				
Positionsnote	Gewichtung	Dauer	Anzahl Aufträge	Zeitpunkt
Weinbereitung 1	30%	70'	mind. 2	4. Sem.
Weinbereitung 2	30%	70'	mind. 2	4. Sem.
Mechanisierung	40%	70'	mind. 2	4. Sem.

Detaillierte Angaben sind den jeweiligen Expertenvorlagen der Prüfungen zu entnehmen.

Die OdA AgriAliForm erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem SDBB zwei Arten von Dokumenten für den Qualifikationsbereich praktische Arbeiten:

- a) Eine Sammlung von relativ offen formulierten Aufträgen und Aufgaben, aus denen die Experten betriebs- und situationsspezifisch auswählen müssen.
- b) Protokollbogen und Beurteilungsraster pro Beruf und Bereich.

Die Chefexperten sind ermächtigt, einzelne Aufgaben als nicht relevant (für eine Region/für einen Betrieb) auszuschliessen. So können zum Beispiel im Berggebiet spezifische Fragen zum Ackerbau weggelassen und dafür stärker Fragen zum übrigen Pflanzenbau bearbeitet werden. Auch das praktisch ausgeführte Melken kann betriebs- und situationsspezifisch geprüft werden.

Die Prüfungen im Bereich praktische Arbeiten können auf dem Ausbildungsbetrieb (Hofprüfung) oder zentral auf einem geeigneten Betrieb durchgeführt werden.

Beim Agrarpraktiker EBA, Fachrichtung Spezialkulturen, werden in den praktischen Arbeiten Handlungen geprüft, die auf dem Ausbildungsbetrieb vorkommen.

Um die nötigen Angaben über Kulturen, Tiere und Mechanisierung des Prüfungsbetriebs einholen zu können, steht den Experten auf www.agri-job.ch ein Formular zur Verfügung.

Das Aufgebot zu den Prüfungen praktische Arbeiten wird dem Berufsbildner/der Berufsbildnerin in Kopie zur Kenntnisnahme zugestellt.

Prüfungskandidaten/innen müssen sich bei Prüfungsantritt über die Berechtigung zum Führen landw. Fahrzeuge ausweisen. Wer keinen Ausweis besitzt, muss trotzdem zur Prüfung zugelassen werden. Allerdings kann der Prüfungsteil über den Umgang mit Maschinen und Geräten nicht abgelegt werden. Die Prüfung wird nicht abgeschlossen. Der entsprechende Prüfungsteil kann bei einer nächsten Prüfungssession absolviert (nachgeholt) werden.

5.3 Berufskennnisse

Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Berufskennnisse ist in der Bildungsverordnung vom 14. November 2008* folgendermassen geregelt:

"Berufskennnisse im Umfang von 2 Stunden. Die lernende Person wird schriftlich und mündlich geprüft. Die mündliche Prüfung dauert höchstens 1 Stunde." (Bildungsverordnung, Art 17, Abs 1b)

Mündliche und schriftliche Prüfungen im Qualifikationsbereich Berufskennnisse sind Teil der totalen Unterrichtslektionen an der Berufsfachschule.

Auch für den Qualifikationsbereich Berufskennnisse werden Aufgaben für die mündlichen Prüfungen sowie Protokollbogen und Beurteilungsraster durch die OdA AgriAliForm in Zusammenarbeit mit dem SDBB ausgearbeitet.

Der Qualifikationsbereich Berufskennnisse beinhaltet 2 Positionen, die gleich gewichtet werden.

Die schriftliche Prüfung dauert 75 Minuten (Positionsnote 1). Das bereichsübergreifende Fachgespräch, das auf der Grundlage der Lerndokumentation geführt wird, ist auf 45 Minuten angelegt. Für die Vorbereitung des Fachgesprächs wird empfohlen, 45 Minuten einzusetzen. Es wird empfohlen, dass sich abwechselnd jeweils ein Experte auf das Fachgespräch vorbereitet und der andere die Rolle des Co-Experten einnimmt. Die Chefexperten organisieren die Abgabe der Lerndokumentation durch die Lernenden.

Für das fächerübergreifende Fachgespräch auf der Grundlage der Lerndokumentation wird für jede Fachrichtung ein Protokollbogen mit Themengliederung und Aufträgen vorgegeben. Die Lerndokumentation wird nicht bewertet. Hingegen sind die MSS durch die Experten zu bewerten. Bei mangelhafter Ausführung der Lerndokumentation muss der Kandidat / die Kandidatin klare, nachvollziehbare Verbesserungsvorschläge machen können; diese werden mit Blick auf MSS-Kompetenzen bewertet.

Wurde die Lerndokumentation nicht geführt, ist der Kandidat/die Kandidatin trotzdem zum Prüfungsgespräch zuzulassen. Das Gespräch muss dann mit vorbereiteten Ersatzthemen durchgeführt werden. Da gemäss Art. 14 der Bildungsverordnung der Berufsbildner/die Berufsbildnerin für die Kontrolle der Lerndokumentation zuständig ist (Unterschrift auf Kontrollformular), informieren die Experten den Chefexperten und dieser die kantonale Lehraufsicht.

Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung und Bezeichnung der Positionsnoten Berufskennnisse für alle Fachrichtungen der zweijährigen Grundbildung zum Agrarpraktiker / zur Agrarpraktikerin:

		Fachrichtung		
Modus	PN	Landwirtschaft	Spezialkulturen	Weinbereitung
schriftlich: 1 Note total 75 Min.	1	Pflanzenbau, Tierhaltung, Mechanisierung	Pflanzenbau, Mechanisierung	Weinbereitung, Mechanisierung
Fachgespräch: 1 Note total 45 Min.	2	Fachgespräch über die Lerndokumentation	Fachgespräch über die Lerndokumentation	Fachgespräch über die Lerndokumentation

5.4 Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht

Die Bildungsverordnung vom 14. November 2008* gibt die Berechnung der Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts wie folgt vor:

"Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der vier Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts." (Bildungsverordnung, Art 18, Abs 3)

Die Fächernoten werden für jedes Semester auf eine halbe oder ganze Note angegeben. Sie setzen sich ausschliesslich aus den Noten des durch die Berufsfachschule erteilten Berufskundeunterrichts zusammen. Die Erfahrungsnote errechnet sich als gewichteter Gesamtdurchschnitt aller vier auf eine halbe Note gerundeten Semesterzeugnisnoten. Die Fächernoten je Semester sind definiert durch die Hälfte der Lektionen eines Lehrjahres gemäss Lektionentafel des Bildungsplanes. Die Positionierung der Lehrinhalte im Semester ist den einzelnen Berufsfachschulen freigestellt.

Für das Fach Mechanisierung wird nur eine Note im 2. Semester und eine Note im 4. Semester erteilt, auch wenn der Unterricht ganz oder teilweise im 1. Semester und im 3. Semester stattgefunden hat.

Die Semesterzeugnisnoten des ersten und des zweiten Lehrjahres werden einfach gewichtet.

Nachfolgend sind die Notenraster einzeln nach Fachrichtung abgebildet. Die Anzahl Noten je Semester ist gesamtschweizerisch verbindlich. Das Layout der Zeugnisse kann von Schule zu Schule variieren.

5.4.1 Notenraster Agrarpraktiker / Agrarpraktikerin EBA, Fachrichtung Landwirtschaft

Raster Semesterzeugnis								Berufsnummer		15009	
Lehrberuf		Agrarpraktikerin / Agrarpraktiker EBA, Fachrichtung Landwirtschaft									
Name		Vorname				Geburtsdatum					
Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	1. Lehrjahr				2. Lehrjahr				Erfahrungsnote ABU ³⁾		4
	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Note VA		5.5
Semesterzeugnisnote ABU²⁾	4.5	1x	4	1x	3.5	1x					
Gesellschaft ¹⁾	5.0	1x	5.0	1x	3.5	1x			Anzahl Noten		2
Sprache+Kommunikation ¹⁾	4.0	1x	3.0	1x	3.0	1x			Schlussnote ABU		4.8
Sport ⁴⁾	4.0	1x	6.0	1x	5.0	1x	3.5	1x			
berufskundlicher Unterricht (BKU)	1. Lehrjahr				2. Lehrjahr				Summe aller Semesterzeugnisnoten		
	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester				
Semesterzeugnisnote BKU²⁾	4.5	1x	4.5	1x	5.0	1x	4.5	1x	Anzahl Noten		4
Pflanzenbau ¹⁾	5.0	1x	3.5	1x	4.5	1x	6.0	1x			
Tierhaltung ¹⁾	4.0	1x	6.0	1x	5.0	1x	3.5	1x			
Mechanisierung ¹⁾			4.0	1x			4.0	1x	Erfahrungsnote BKU ³⁾		4.5
Lehrortskanton											
Schule											
Ort											
Datum											
Unterschrift											

¹⁾ Die Noten sind als halbe oder ganze Noten einzutragen
²⁾ Die Semesterzeugnisnote ist der Mittelwert der Handlungskompetenzbereiche im Semester, gerundet auf halbe oder ganze Noten
³⁾ Die Erfahrungsnote ist der Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten, gerundet auf halbe oder ganze Noten
⁴⁾ Die Sportnote zählt nicht zur Erfahrungsnote ABU

5.4.2 Notenraster Agrarpraktiker / Agrarpraktikerin EBA, Fachrichtung Spezialkulturen

Raster Semesterzeugnis								Berufsnummer		15010	
Lehrberuf Agrarpraktikerin / Agrarpraktiker EBA, Fachrichtung Spezialkulturen											
Name			Vorname				Geburtsdatum				
Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	1. Lehrjahr				2. Lehrjahr				Erfahrungsnote ABU ³⁾		4
	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Note VA		5.5
ABU ²⁾	4.5	1x	4	1x	3.5	1x					
Gesellschaft ¹⁾	5.0	1x	5.0	1x	3.5	1x			Anzahl Noten	2	
Sprache+Kommunikation ¹⁾	4.0	1x	3.0	1x	3.0	1x			Schlussnote ABU	4.8	
Sport ⁴⁾	4.0	1x	6.0	1x	5.0	1x	3.5	1x			
berufskundlicher Unterricht (BKU)	1. Lehrjahr				2. Lehrjahr				Summe aller Semes-		
	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		terzeugnisnoten		18.5
Semesterzeugnisnote BKU ²⁾	4.5	1x	4.5	1x	5.0	1x	4.5	1x	Anzahl Noten	4	
Pflanzenbau 1 ¹⁾	5.0	1x	3.5	1x	4.5	1x	6.0	1x	Erfahrungsnote BKU³⁾	4.5	
Pflanzenbau 2 ¹⁾	4.0	1x	6.0	1x	5.0	1x	3.5	1x			
Mechanisierung ¹⁾			4.0	1x			4.0	1x			
Lehrortskanton											
Schule											
Ort											
Datum											
Unterschrift											

1) Die Noten sind als halbe oder ganze Noten einzutragen
2) Die Semesterzeugnisnote ist der Mittelwert der Handlungskompetenzbereiche im Semester, gerundet auf halbe oder ganze Noten
3) Die Erfahrungsnote ist der Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten, gerundet auf halbe oder ganze Noten
4) Die Sportnote zählt nicht zur Erfahrungsnote ABU

5.4.3 Notenraster Agrarpraktiker / Agrarpraktikerin EBA, Fachrichtung Weinbereitung

Raster Semesterzeugnis								Berufsnummer	15011		
Lehrberuf Agrarpraktikerin / Agrarpraktiker EBA, Fachrichtung Weinbereitung											
Name		Vorname				Geburtsdatum					
Allgemeinbildender Unterricht (ABU)	1. Lehrjahr				2. Lehrjahr				Erfahrungsnote ABU ³⁾		4
	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Note VA		5.5
ABU ²⁾	4.5	1x	4	1x	3.5	1x					
Gesellschaft ¹⁾	5.0	1x	5.0	1x	3.5	1x			Anzahl Noten		2
Sprache+Kommunikation ¹⁾	4.0	1x	3.0	1x	3.0	1x			Schlussnote ABU		4.8
Sport ⁴⁾											
4.0	1x	6.0	1x	5.0	1x	3.5	1x				
berufskundlicher Unterricht (BKU)	1. Lehrjahr				2. Lehrjahr				Summe aller Semes-		
	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		terzeugnisnoten		18.5
Semesterzeugnisnote BKU ²⁾	4.5	1x	4.5	1x	5.0	1x	4.5	1x	Anzahl Noten		4
Weinbereitung 1 ¹⁾	5.0	1x	3.5	1x	4.5	1x	6.0	1x			
Weinbereitung 2 ¹⁾	4.0	1x	6.0	1x	5.0	1x	3.5	1x			
Mechanisierung ¹⁾			4.0	1x			4.0	1x	Erfahrungsnote BKU³⁾		4.5
Lehrortskanton											
Schule											
Ort											
Datum											
Unterschrift											
<p>¹⁾ Die Noten sind als halbe oder ganze Noten einzutragen</p> <p>²⁾ Die Semesterzeugnisnote ist der Mittelwert der Handlungskompetenzbereiche im Semester, gerundet auf halbe oder ganze Noten</p> <p>³⁾ Die Erfahrungsnote ist der Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten, gerundet auf halbe oder ganze Noten</p> <p>⁴⁾ Die Sportnote zählt nicht zur Erfahrungsnote ABU</p>											

5.5 Allgemeinbildender Unterricht EBA

Teilbereiche des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung sind:

- a) Erfahrungsnote ABU
- b) Note der Vertiefungsarbeit (VA)

Die im Notenausweis aufgeführte Abschlussnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete arithmetische Mittel aus den Noten für die Teilbereiche.

Die Details über das Qualifikationsverfahren im Bereich Allgemeinbildung sind in der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006** geregelt.